



Gemeinde
Hohe Börde

Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten in den gemeindeeigenen Bibliotheken

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, §§ 30 ff. und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Rd.Erl. des MI vom 16. Juni 2014 – 31.21-10041 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **13.12.2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde unterhält fünf Bibliotheken als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hohe Börde an folgenden Standorten:
 - Ortschaft Bebertal, Am Drei 11
 - Ortschaft Irxleben, Helmstedter Straße 21
 - Ortschaft Nordgermersleben, Am Thie 7
 - Ortschaft Ochtmersleben, Otto – Grotewohl – Straße 27
 - Ortschaft Wellen, Thomas – Müntzer – Straße 8 d
- (2) Die Bibliotheken dienen der allgemeinen Information, Bildung, Erziehung und Freizeitgestaltung.
- (3) Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang an den jeweiligen Standorten bekannt gemacht.

§ 2

Entschädigungen ehrenamtlich Tätige

- (1) Für die Gemeinde Hohe Börde ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung sind Personen, die die Leitung der Bibliothek in der jeweiligen Ortschaft innehaben.
- (3) Die Besetzung der Position der Leitung einer Bibliothek erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde Hohe Börde in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortschaft auf Basis des freiwilligen Engagements.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer Pauschale gezahlt.
- (5) Die ehrenamtlich Tätigen nach § 2 Absatz 2 erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro.
- (6) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt jeweils zum Monatsende für den zurückliegenden Monat.
- (7) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3
Reisekosten

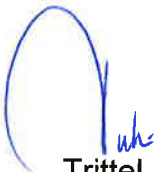
- (1) Den ehrenamtlich Tätigen im Sinne dieser Satzung wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
Reisekosten und Fahrtkosten werden auf schriftlichen Antrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.
- (2) Voraussetzung für Dienstreisen ist die Genehmigung durch den Ortsbürgermeister. Dienstreisen müssen rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Bei Nichtgenehmigung einer Dienstreise entscheidet auf Verlangen der Bürgermeister der Gemeinde Hohe Börde abschließend.

§ 4
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.



Trittel
Bürgermeisterin



Hohe Börde, den 14.12.2016